

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Wissenschaftlichen Beirat des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISSp)

§ 1 Aufgaben / Zuständigkeiten

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät das BISSp gemäß § 4 Abs. 1 des Erlasses über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISSp) vom 18.11.2010 bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Der Wissenschaftliche Beirat wirkt gemäß § 4 Abs. 6 des Erlasses bei folgenden Aufgaben des BISSp beratend mit:
 - a. Aufstellung des Forschungsprogramms;
 - b. Forschungsmanagement durch:
 - o Beratung zur Prioritätensetzung bei der Forschungsförderung;
 - o Beratung zum Verfahren der Begutachtung;
 - o Empfehlungen zur Schwerpunktsetzung bei der Forschungsförderung.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus neun Vertretern nachfolgender Wissenschaftsbereiche:
 - a. Medizin und Biologie
 - b. Dopinganalytik und spezielle Biochemie
 - c. Behindertensport
 - d. Trainings- und Bewegungswissenschaft
 - e. Prozessbegleitende Trainings- und Wettkampfforschung
 - f. Sportgeräte- und Technologieentwicklung
 - g. Sozial- und Verhaltenswissenschaft
 - h. Informations- und Kommunikationswissenschaft
 - i. Sportstätten und Umwelt
2. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden können neben den Mitgliedern und Gästen (Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Bundesministeriums des Innern) sowie der Leitung des BISSp weitere Personen eingeladen werden.

§ 3 Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats

1. Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr.
2. Die schriftliche Einladung zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin durch das BISp.
3. Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Der Wissenschaftliche Beirat beschließt Empfehlungen für das BISp mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Von der Mehrheit abweichende Auffassungen werden auf Antrag in die Niederschrift über die Sitzung aufgenommen.
5. Niederschriften zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats werden durch das BISp bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung erstellt und vom Vorsitzenden sowie dem BISp unterzeichnet.

§ 4 Wahlen

1. Die Wahl zum Vorsitz und den beiden Stellvertretungen erfolgt geheim.
2. Wahlvorschläge für diese Wahlen erfolgen von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 5 Entschädigung

1. Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erhalten Reisekosten nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes in der jeweils gültigen Fassung. Für ehrenamtliche Nichtmitglieder, die im Sinne dieser Geschäftsordnung für das BISp tätig werden, gelten die genannten Bestimmungen entsprechend.

§ 6 Vorsitz / Geschäftsführung

1. Der / die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats.
2. Das BISp führt die laufenden Geschäfte des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 7 Regelung des Vergabeverfahrens der Forschungsförderung beim BISp

1. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zur Regelung des Vergabeverfahrens, die der Qualitätssicherung der sportwissenschaftlichen Forschungsförderung im BISp dienen.
2. Dem BISp obliegt die Entscheidung über die Form und Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Ablauf des Vergabeverfahrens der Forschungsförderung beim BISp

1. Berufung von Gutachterinnen und Gutachter (GA)
 - 1.1 Die Begutachtung der Forschungsvorhaben erfolgt durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die gemäß § 5 Abs. 1 des Errichtungserlasses vom 18. November 2010 vom BISp in Abstimmung mit dem DOSB für drei Jahre berufen werden (Berufene Gutachter und Gutachterinnen). Sie dürfen nicht Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein. Der Direktor des BISp kann zur Begutachtung spezifischer, fachlicher Fragestellungen entsprechend ausgewiesene GA einmalig berufen, sofern diese Fragestellung nicht durch einen Berufenen GA bewertet werden kann.
2. Auswahl der projektbezogenen GA
 - 2.1 Die zuständigen wissenschaftlichen Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter (FGL) des BISp wählen mindestens zwei vom BISp Berufene GA aus.
 - 2.2 Die Benennung der GA kann erst nach Eingang der Projektkonzeptionen erfolgen. Eine vorherige Kontaktaufnahme zu potenziellen nationalen GA ist zu unterlassen. Aus Zeitgründen kann in begründeten Ausnahmefällen eine vorherige Kontaktaufnahme mit potenziellen internationalen GA erfolgen.
 - 2.3 Die zuständigen wissenschaftlichen FGL des BISp benennen aus der Gesamtheit der potenziellen GA für die Projektbegutachtung die GA auf Basis von folgenden fachlichen und formalen Auswahlkriterien.
 - 2.3.1 Die GA sind auf ihrem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesene Expertinnen bzw. Experten.
 - 2.3.2 GA, bei denen der Anschein vom Befangenheit gegeben ist, werden von der Begutachtung ausgeschlossen. Folgende formale Befangenheitskriterien werden vom BISp geprüft:

- Interessenkollision der/des GA als Kooperationspartner bzw. Kooperationspartnerin im zu begutachtenden Antrag;
- Tätigkeit der / des GA im Institut des Antragstellers oder der Kooperationspartner;
- Gleichzeitige Antragstellung der / des GA zur Thematik (im Antragsverfahren);
- Gegenseitige Begutachtung von Anträgen der ausgewählten GA (Überkreuzbegutachtung).

2.4 Bei Unbedenklichkeit erfolgt vor Zusendung der Begutachtungsunterlagen für Ausschreibungen eine Anfrage zur Bereitschaft der Begutachtungsübernahme über die zuständigen FGL des BISp.
Im Rahmen der Antragsforschung ist eine Anfrage nicht notwendig.

3. Begutachtung

3.1 Die Begutachtung von Forschungsanträgen und Ausschreibungen erfolgt auf standardisierten Formularen, die vom BISp bereitgestellt werden.

3.2 Die GA bestätigen bei Beauftragung zur Begutachtung durch das BISp schriftlich ihre Vertraulichkeit, Unbefangenheit und Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

3.3 Die GA prüfen über die in § 8 Ziff. 2.3.2 genannten Kriterien hinaus ihre Befangenheit anhand einer vom BISp zur Verfügung gestellten Liste mit Befangenheitskriterien und melden eine etwaige Befangenheit innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Unterlagen dem BISp.

3.4 Begutachtung von Forschungsanträgen

3.4.1 Die bis zum 31. März beim BISp eingegangenen Forschungsanträge werden vom BISp (FGL Controlling und / oder FGL Grundsatz) erfasst und formal überprüft.

3.4.2 Den zuständigen wissenschaftlichen FGL des BISp obliegt die endgültige Überprüfung und Abstimmung der fachlichen Zuordnung der Antragsunterlagen.

3.4.3 Die zuständigen wissenschaftlichen FGL des BISp wählen jeweils mindestens zwei Berufene Gutachter bzw. Gutachterinnen pro Antrag aus.

3.4.4 Die Anzahl der Gutachten wird auf i.d.R. maximal sechs Anträge im Kalenderjahr pro GA beschränkt.

- 3.4.5 Die FGL Controlling koordiniert die Gutachterzuordnungen und leitet diese an das BVA.
- 3.4.6 Das BVA übersendet die nichtanonymisierten Antragsunterlagen (easy-Aza-Formular, Projektbeschreibung, ggfs. fachliche Stellungnahmen vom Spitzenverband), die Begutachtungsformulare zur Einzelbegutachtung, das Informationsschreiben mit Hinweisen zur Begutachtung und zur Vertraulichkeit, Befangenheit und zur Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie das Anschreiben unter Hinweis auf die regelmäßig sechswöchige Begutachtungsfrist an die GA.
- 3.4.7 Die GA erstellen über die beigelegten Begutachtungsformulare Einzelgutachten zu den Antragsangeboten.
- 3.4.8 Die elektronische und schriftliche Rücksendung der Gutachten erfolgt durch die GA über das BVA an das BISp (an die FGL Controlling).
- 3.4.9 Bei Nichteinhaltung der Begutachtungsfrist, wird den GA die Möglichkeit gegeben, innerhalb von fünf Werktagen die Gutachten nachzureichen. Wird diese zweite Frist nicht eingehalten, werden später eingehende Gutachten nicht mehr berücksichtigt und ein neuer Gutachter nachnominiert.
- 3.4.10 Die FGL Controlling und die zuständigen wissenschaftlichen FGL überprüfen die Gutachten auf fristgerechten Eingang, Vollständigkeit und formale Fehler (fehlende Unterschriften, fehlende inhaltliche Angaben / Beantwortung der Gutachterformulare, Sonstiges) sowie auf Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- 3.4.11 Bei Feststellung von formalen Mängeln wird eine fünftägige Frist auf Nachbesserung ermöglicht. Liegen nach Fristende weiterhin Mängel vor, erfolgt ein Ausschluss des Gutachtens und Nachnominierung neuer GA.
- 3.4.12 Wenn das Ergebnis der Begutachtung bei einem Projekt stark variiert (Differenz von mindestens zwei Bewertungsstufen), sollte für die Begutachtung dieses Projektes ggfs. ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin nach den in § 8.Ziff. 2 aufgeführten Auswahlkriterien benannt werden.

3.5 Ausschreibungsprojekte

3.5.1 Nach Ende der Ausschreibungsfrist erfolgt die Eröffnung der eingegangenen Angebote über die FGL Controlling und / oder FGL Grundsatz sowie den zuständigen wissenschaftlichen FGL.

Dabei wird eine formale Prüfung der eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen, frist- und ordnungsgerechten Eingang, Unterschriften etc. vorgenommen.

3.5.2 Die eingegangenen Angebote und die Ergebnisse der formalen Prüfung werden in einem Eröffnungsprotokoll durch die FGL Controlling oder FGL Grundsatz festgehalten.

3.5.3 Bei Feststellung formaler Mängel gilt das in § 8 Ziff. 3.4.11 geregelte Verfahren.

3.5.4 Die FGL wählen mindestens zwei Berufene Gutachterinnen bzw. Gutachter pro Antrag nach § 8 Ziff.2 aus.

3.5.5 Das BISp versendet elektronisch die anonymisierten Antragsunterlagen (easy-Aza-Formular, Projektbeschreibung, ggfs. fachliche Stellungnahmen vom Verband), die Begutachtungsformulare für Einzel- und vergleichende Begutachtung, das Informationsschreiben mit Hinweisen zur Begutachtung und zur Vertraulichkeit, Befangenheit und zur Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die i.d.R. sechswöchige Begutachtungsfrist an die GA.

3.5.6 Die eingegangenen Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Die Begutachtung erfolgt deshalb als Einzel- und als vergleichende Begutachtung über standardisierte Begutachtungsformulare.

3.5.7 Die GA senden die Gutachten elektronisch und schriftlich an das BVA zurück. Dieses leitet die Gutachten anschließend an das BISp (FGL Controlling) weiter.

3.5.8 Bei Nichteinhaltung der Begutachtungsfrist gilt das in § 8 Ziff. 3.4.9 geregelte Verfahren entsprechend.

- 3.5.9 Die FGL Controlling und die zuständigen wissenschaftlichen FGL im BISp überprüfen die Gutachten auf Vollständigkeit und formale Fehler (fehlende Unterschriften, fehlende inhaltliche Angaben / Beantwortung der Gutachterformulare, Sonstiges) auf Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Überprüfung wird schriftlich dokumentiert.
- 3.5.10 Bei Mängeln gilt das in § 8 Ziff. 3.4.11 geregelte Verfahren entsprechend.
- 3.5.11 Sollte das Ergebnis der Begutachtung bei einem Projekt stark variieren (Abweichung von mindestens zwei Bewertungsstufen), gilt das in § 8 Ziff. 3.4.12 geregelte Verfahren entsprechend.

4. Beratungsgespräche

4.1 Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens erfolgen für Ausschreibungen und im Rahmen der Antragsforschung Beratungsgespräche. Das Beratungsgespräch dient dem BISp dazu, neben den vorliegenden Gutachten über die Befragung weiterer Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Praxis zusätzliche Positionierungen zu den Angeboten zu erhalten und mögliche Empfehlungen und Auflagen für die vorliegenden Projektkonzeptionen zu diskutieren und zu sammeln.

4.2 Am Beratungsgespräch nehmen teil:

- Fachlich zuständiger Vertreter bzw. Vertreterin des Wissenschaftlichen Beirats.
Im Zusammenhang mit eigenen Projekten oder mit Projekten ihrer Einrichtung aus demselben Fachgebiet dürfen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nicht in die Beratungsgespräche zur Forschungsförderung einbezogen werden. In diesem Fall wird die Vertretung durch einen vom BISp zu bestimmenden, fachlich ausgewiesenen GA wahrgenommen.
- Vertreter aus der Wissenschaft und Vertreter der Berufenen Gutachter und Gutachterinnen. Die Berufenen Gutachter und Gutachterinnen dürfen nicht bei Projekten, die sie selbst begutachtet haben, beratend tätig werden.
- ggfs. Vertreter von Landesorganisationen.
- Vertreter des DOSB und bei Ausschreibungsprojekten gegebenenfalls Vertreter der Spitzenverbände.
- BISp.

4.3 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden nach abgeschlossener formaler Prüfung der Gutachten durch das BISp eingeladen und erhalten zur Sitzungsvorbereitung folgende Unterlagen:

- eine Verschwiegenheitserklärung,
- Checkliste zur Überprüfung der eigenen Befangenheit,
- die vorliegenden Antragsunterlagen,
- die anonymisierten Gutachten,
- bei Ausschreibungen eine tabellarische Übersicht der GA-Einschätzungen bzw.
- bei Antragsforschung eine tabellarische Übersicht der Projektanträge, geordnet nach der BISp-Prioritätensetzung unter Auflistung der Gesamtbewertung der GA, mit Aufführung der Gutachtereinschätzungen zu den einzelnen Begutachtungskategorien.

4.4 Die Aufgabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Beratungsgespräch ist die Beratung zur Prioritätensetzung der förderwürdigen Forschungsanträge. In den Beratungsgesprächen erfolgt eine fachliche Diskussion und Positionierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Bewerbungen und Gutachternvoten.

4.5 Der am Beratungsgespräch teilnehmende Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats gibt eine Rückmeldung zum Verfahren der Begutachtung aus fachspezifischer Sicht an den Wissenschaftlichen Beirat.

4.6 Die Beratungsgespräche haben für das BISp empfehlenden Charakter. Die Entscheidung über die Förderung von Projekten trifft das BISp.

4.7 Das BISp erstellt ein Verlaufsprotokoll bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung und leitet dies den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu.

5. Entscheidung

5.1 Das BISp nutzt die Empfehlungen aus dem Beratungsgespräch, die vorliegenden Antragsunterlagen und Gutachterempfehlungen als Entscheidungshilfen für seine Förderentscheidungen.

5.2 Die Förderentscheidung wird von der Leitung des BISp getroffen.

5.3 Die Vorbereitung dazu erfolgt in einer BISp-internen Entscheidungssitzung von den zuständigen FGL auf der Grundlage der unter Ziff. 5.1 genannten Unterlagen.

5.4 Die vom BISp zu berücksichtigenden Entscheidungskriterien für eine Förderempfehlung beinhalten insbesondere:

- die wissenschaftliche Qualität des Antrags;
- die Fachkompetenz der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe und je nach Projekttyp die Vernetzung der AG mit relevanten Zielgruppen zur Gewährleistung der Umsetzung aufgrund nachgewiesener Forschungs- & Entwicklungsleistungen sowie institutioneller / personeller Voraussetzungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin;
- Berücksichtigung / Realisierbarkeit des Transferkonzepts zur Sicherung des Wissenstransfers und Nachnutzbarkeit der Projektergebnisse; Umsetzungswahrscheinlichkeit des Projektes in die angestrebten Zielgruppen (Zugang zum Feld, zu den Partnern des Spitzensports);
- die leistungssportliche Relevanz;
- Finanz- und Arbeitsplan: Angemessenheit und Realisierbarkeit in Bezug auf Nutzen-Kosten-Relation, die beantragten Zuwendungen und Eigenleistungen, die vorgesehenen Arbeitspakete und Meilensteinplanungen;
- Berücksichtigung der Leistungsanforderungen (bei Ausschreibungen);
- Projekttyp (Ausrichtung: übergreifende Anwendungsforschung / prozessbegleitendes Projekt / Umsetzungsprojekt).

5.5 Die BISp-internen Einschätzungen werden dabei mit den vorliegenden Positionen aus dem Beratungsgespräch und den Gutachterempfehlungen noch einmal verglichen und auf Abweichungen oder Unstimmigkeiten überprüft. Ggfs. werden Auflagen und Hinweise zur Optimierung der Projektanträge formuliert.

5.6 Die zuständigen FGL dokumentieren den Verlauf und die Ergebnisse des Entscheidungsprozesses.

- 5.6.1 Die zur Entscheidungsfindung genutzten Entscheidungshilfen und -schritte (Gutachten, Beratungsgespräch, Entscheidungssitzung) werden dabei beschrieben und die Empfehlungen aufgeführt, um den Entscheidungsprozess zu dokumentieren.
- 5.6.2 Die ggfs. im Beratungsgespräch besprochenen bzw. durch die Gutachten und dem BISp selbst empfohlenen notwendigen Auflagen und Empfehlungen für das zur Förderung vorgesehene Forschungsvorhaben, werden von den zuständigen FGL schriftlich festgehalten.

- 5.6.3 Änderungen in dem als Diskussionsgrundlage für das Beratungsgespräch erstellten BISp-Ranking zur Priorisierung der Anträge (bei Antragsforschung) auf Basis der Beratungsgespräche bzw. im Rahmen der endgültigen Entscheidungsfindung werden ebenfalls dokumentiert und begründet.
- 5.6.4 Als Ergebnis der Entscheidungsfindung wird auf Basis des vorgegebenen Finanzrahmens (für die Forschungsförderung und der o.a. Entscheidungskriterien) vom BISp eine Rangfolge der im nächsten Jahr mit Priorität zu fördernden Forschungsvorhaben und von Anträgen, die nur eingeschränkt bzw. nachrangig oder gar nicht förderungswürdig sind, festgelegt (bei Antragsforschung). Für Ausschreibungen erfolgt eine Festlegung der zu fördernden Projektangebote.
- 5.6.5 Im Rahmen der Antragsforschung werden sowohl für die zur Förderung vorgesehenen Forschungsvorhaben als auch für die Anträge, die für nur eingeschränkt bzw. nachrangig oder gar nicht förderungswürdig bewertet werden, schriftliche Begründungen auf der Basis der vorliegenden Gutachterbewertungen und der eigenen Einschätzung des FGL erstellt. Bei Ausschreibungen werden für die nicht zur Förderung vorgesehenen Forschungsvorhaben schriftliche Begründungen auf der Basis der vorliegenden Gutachterbewertungen und der eigenen Einschätzung durch die zuständige wissenschaftliche FGL erstellt.
- 5.6.6 Die zuständigen FGL erstellen für das zur Förderung vorgesehene Forschungsvorhaben einen Prüfvermerk.

6. Mitteilung der Entscheidung

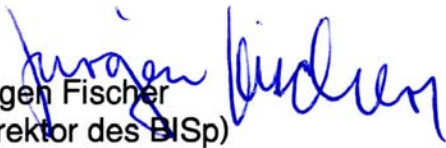
- 6.1 Das BVA erstellt und versendet den Bewilligungsbescheid sowie die Ablehnungsbescheide auf der Basis der Entscheidung des BISp.
- 6.2 Dem Bewilligungsbescheid werden die anonymisierten Gutachten beigelegt.
- 6.3 Im Ablehnungsbescheid werden die wesentlichen Ablehnungsgründe aufgeführt und gleichzeitig den Antragstellern die vollständigen – im Vorfeld auf Befangtheit überprüften - anonymisierten Gutachten zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die Antragsteller können weitere Auskunft über Einzelheiten der Förderentscheidungen vom zuständigen FGL im BISp erhalten.

6.5 Bei Ausschreibungsprojekten ist die Einhaltung der Widerspruchsfrist von einem Monat vor Erstellung von Bewilligungsbescheiden über das BVA abzuwarten.



Prof. Dr. Peter Bärtsch
(Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats)

Bonn, den 20.5.2011



Jürgen Fischer
(Direktor des B1Sp)

Bonn, den 20.05.2011